

301061/115

Satzung zur Stärkung der Innovation im Marktquartier.

Auf Grund von § 3 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren vom 21.12.2005 (GVBl I S. 867) hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1. Geltungsbereich.

Diese Satzung gilt in dem in Anlage 1 kartographisch abgegrenzten Bereich. Die betroffenen Grundstücke sind in Anlage 2 nachrichtlich aufgelistet.

§ 2. Ziele des Innovationsbereichs.

Ziele der Festsetzung des Innovationsbereichs sind,

1. die Aufenthalts- und Erlebnisqualität für Bürger und Besucher zu erhöhen,
2. die Angebotsstruktur weiter zu entwickeln,
3. neue Kunden zu gewinnen und vorhandene Kunden zu halten,
4. Kosten für Grundeigentümer und Gewerbemieter zu senken.

§ 3. Maßnahmen im Innovationsbereich.

Die Ziele sollen verwirklicht werden durch

1. städtebauliche Aufwertungen vor allem des öffentlichen Raums insbesondere durch Gestaltungselemente, die über den durch die Stadt gewährleisteten Standard hinausgehen,
2. Veranstaltungen, um den Besuch des Marktquartiers für das Zielpublikum interessant zu gestalten und die Marke zu vermitteln,
3. Werbung bei den Zielgruppen für die Vorzüge des Einkaufs im Marktquartier,
4. identitätsstiftende Maßnahmen wie Herausgabe eines Rundbriefs, gemeinsames Gütesiegel und regelmäßige gemeinsame Aktivitäten,
5. zusätzliche nichthoheitliche Maßnahmen zur Verbesserung von Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit über den von der Stadt gewährleisteten Standard hinaus,
6. Serviceleistungen mit dem Ziel, Kosten durch gemeinsamen Einkauf von Dienstleistungen zu senken,
7. Managementleistungen zur Planung, Koordination und Umsetzung der Maßnahmen nach Nr. 1 bis 6.

§ 4. Aufgabenträger.

Aufgabenträger ist der Marktquartier e.V.

§ 5. Abgabenerhebung.

- (1) Die Universitätsstadt Gießen erhebt zur Ausgleichung des Vorteils, der durch die Einrichtung und die Maßnahmen des Innovationsbereichs entsteht, Abgaben bei den Grundstückseigentümern der in dem Innovationsbereich gelegenen Grundstücke. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Regelung sind die Erbbauberechtigten, soweit das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- (2) Die Höhe der Abgabe errechnet sich aus dem Produkt aus dem Hebesatz und dem nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes festgestellten Einheitswert des jeweiligen Grundstücks.
- (3) Der Hebesatz beträgt 6,74 %.
- (4) Die Abgabe entsteht mit Festsetzung nach § 7 Abs. 5 des Gesetzes zur Stärkung der innerstädtischen Geschäftsquartiere. Sie wird in fünf gleichen Teilbeträgen zu Beginn des Abrechnungsjahres fällig. Das Abrechnungsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres. Abweichend von Satz 2 wird der erste Teilbetrag der Abgabe einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6. Pauschalbetrag für den Verwaltungsaufwand.

Der Pauschalbetrag nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung von innerstädtischen Geschäftsquartieren beträgt einmalig 8.750 € Er wird im Leistungsbescheid an den Aufgabenträger ausgewiesen und in fünf gleichen Teilbeträgen einbehalten.

§ 7. Geltungsdauer.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Gießen, den
Rausch
Stadtrat